

Bedingungen für die Vermietung von SB-Safes

Die Bank vermietet aufgrund eines gesonderten Mietvertrages Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden, die im Panzertresor/Panzerschrank der Bank aufbewahrt werden sollen, unter folgenden Bedingungen:

1. Mietdauer, Mietpreis, Kauti

1.1 Die Miete eines Safes kann durch einen oder mehrere Mieter erfolgen. Wenn in der Folge vom Mieter gesprochen wird, so gelten alle Bestimmungen auch im Rechtsverhältnis gegenüber mehreren Mietern. Diejenigen Personen, die als Mieter gelten sollen, müssen ihre Unterschrift auf dem Mietvertrag abgeben und sich legitimieren. Wird bei mehreren Mietern nichts anderes bestimmt, so gelten sie als einzeln verfügbungsberechtigt. Die Verfügungsbechtigung umfasst außer dem Zutrittsrecht insbesondere auch das Recht, den Mietvertrag abzuändern oder aufzulösen, Zutrittsberechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen.

1.2 Der Safe wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Werden im Fall der Kündigung nicht sämtliche von der Bank ausgegebene Zutrittsbehefe (Schlüssel, Magnetkarten, Signalgeber und dergleichen) vom Mieter bei Vertragsablauf zurückgegeben, so wird von der Bank die Jahresmiete vorerst wie bisher verrechnet. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Jahresmiete erlischt erst mit Rückgabe sämtlicher Zutrittsbehefe oder Entzug der Zutrittsmöglichkeit wegen Nichtrückgabe.

1.3 Die Bank kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen Pkt. 4 Abs 2 verstößt oder wenn er die Miete trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht begleicht.

1.4 Die Miete richtet sich nach der Größe des Safes, ist dem Schalteraushang zu entnehmen und jährlich im voraus zu entrichten.

1.5 Die Bank ist berechtigt, eine allfällig erlegte Kauti zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen heranzuziehen.

2. Verschluss, Zutrittsbehefe

2.1 Der Safe steht unter doppelten Verschluss durch den Zutrittsbehefe, die Verwendung eines Codes und/oder ein sonstiges Verfahren zur Identifikation des Zutrittsberechtigten (z.B. biometrische Erkennungsverfahren). Der Mieter hat für die ordnungsgemäße Öffnung und Schließung des Safes gemäß der ihm erteilten Anleitungen selbst zu sorgen.

2.2 Dem Mieter und allfälligen Zutrittsberechtigten wird der (werden die) zu dem Safe gehörige(n) Zutrittsbehefe ausgehändigt und ein Code mitgeteilt. Zutrittsbehefe und Code sind sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren und dürfen in keinem Fall an dritte Personen weitergegeben werden. Der Code darf auch der Bank nicht bekanntgegeben werden. Der Verlust oder Diebstahl eines Zutrittsbehefes oder des Codes ist der Bank sofort schriftlich anzuzeigen; diese veranlasst daraufhin die erforderlichen Sperrn.

2.3 Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige, durch eine eventuell gewaltsame Öffnung des Safes oder andere Sicherungsmaßnahmen entstehen, haftet der Mieter.

3. Haftung der Bank

Die Bank wird als Vermieterin, vor allem bei der Sicherung des Safes, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch, soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, im Höchstfall nur bis zu dem im Mietvertrag angegebenen Betrag für jeden Safe und nicht für den Liebhaberwert.

4. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

4.1 Die Vermieterpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die vom Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank vom Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat soweit es den Safeinhalt oder Maßnahmen innerhalb des Safes betrifft selbst dafür zu sorgen, dass der Safeinhalt nicht durch Feuchtigkeit, chemische, physikalische oder sonstige Einwirkungen leidet, bzw. durch seinen Zustand nicht fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird, und haftet für alle auf diese Art entstehenden Schäden. Schäden am Safeinhalt, deren Ursachen außerhalb des Safes liegen, sind vom Mieter unmittelbar nach deren Feststellung der Bank zu melden.

4.2 Der Mieter darf den Safe nicht zur Aufbewahrung von verderblichen, feuergefährlichen oder sonst für fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen gefährliche Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der mißbräuchlichen Benützung des Safes entstehenden Schaden, auch wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

5. Zutritt

5.1 Zutritt zum Safe hat nur der Mieter persönlich oder ein Zutrittsberechtigter, sofern er im Besitz eines für ihn ausgegebenen Zutrittsbehefes und eines ihm zugeteilten Codes ist und/oder ein sonstiges Verfahren zur Identifikation des Zutrittsberechtigten (z.B. biometrisches Erkennungsverfahren) stattgefunden hat.

5.2 Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben sich zu legitimieren und ihren Namen und ihre Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen. Diese Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugten Personen in einem öffentlichen Buch eingetragen sind und eine Änderung eingetragen und veröffentlicht wurde. Ist der Mieter in einem öffentlichen Buch eingetragen, kann die Bank gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises der geänderten Vertretungsbefugnisse dem nun vertretungsbefugten Organ Zutritt gewähren.

5.3 Der Zutritt zum Safe ist ausschließlich während der durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten gestattet, doch können wegen technisch begründeter temporärer Sperren des Zutritts keine Ersatzansprüche gegen die Bank abgeleitet werden.

5.4 Die Bank behält sich vor, vor Zutritt zum Safe einen Nachweis der Identität zu verlangen.

5.5 Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben zur Wahrung der Sicherheit den Anordnungen der Bank Folge zu leisten.

6. Übertragung der Mieterrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

7. Mieterpflichten bei Vertragsende

7.1 Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter alle ihm übergebenen Zutrittsbehelfe in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Zutrittsbehelfe und zur Berichtigung fälliger Ansprüche der Bank nicht nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren den Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen sämtlicher Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Ein etwaiger Überschuss oder ein sonstiger Safeinhalt ist bei Gericht oder bei der Bank zu hinterlegen. Die Rechte der Bank werden auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt die Zutrittsbehelfe nicht zurückgestellt werden können. Weiters ist die Bank zu einer Öffnung des Safes ohne gerichtliches Verfahren berechtigt, wenn sie sich aus organisatorischen Gründen (z.B. Verlegung oder Schließung einer Geschäftsstelle) als notwendig erweisen sollte und eine Verständigung des Mieters nicht möglich oder erfolglos war.

8. Ableben

Sobald die Bank vom Ableben des einzigen Mieters oder eines von mehreren gemeinsam verlegungsberechtigten Mietern Kenntnis erlangt, wird sie den Zutritt zu dem betreffenden Safe nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder der Einantwortungsurkunde zulassen. In allen anderen Fällen bleibt ein zum Zeitpunkt des Ablebens eines Mieters bestehendes Einzelverfügungsrecht eines oder mehrerer Mieter ebenso unberührt wie vorhandene Zutrittsberechtigungen.

9. Mitteilungen

Der Mieter hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und bei in öffentlichen Büchern eingetragenen Mietern Änderungen seiner Vertretungsbefugnisse der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank dem Mieter nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind.

10. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und der Bank gilt österreichisches Recht.

11. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, gelten für den Safemietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".